



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

273
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 26. Juli 2021

Nummer 30

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
304.	Bekanntmachung über die Vertretungsmacht für die Bezirksregierung Köln in arbeits-, dienst- und werkvertraglichen Angelegenheiten Seite 274	309.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Region Aachen Zweckverbandes Seite 280
305.	Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Neubau der K 22n Seite 274	E	Sonstiges
306.	3. geänderte Satzung des Zweckverbandes Region Aachen Seite 275	310.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 281
307.	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wachtberg und der Bundesstadt Bonn Seite 279	311.	Liquidation h i e r : Kaufhof Sportverein von 1925 e. V. Seite 281
308.	Öffentliche Bekanntmachung der 35. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln Seite 279		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

304. Bekanntmachung über die Vertretungsmacht für die Bezirksregierung Köln in arbeits-, dienst- und werkvertraglichen Angelegenheiten

Zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen in arbeits-, dienst- und werkvertraglichen Angelegenheiten bevollmächtigt die Bezirksregierung Köln folgende Personen:

1. Frau Regierungsvizepräsidentin Monika Wißmann
2. Herrn Abteilungsdirektor Boris Preuss
3. Frau Leitende Regierungsdirektorin Doris Wienand
4. Herrn Leitender Regierungsdirektor Ralph Ballast

Alle bisherigen Vertretungsvollmachten verlieren mit-
hin ihre Geltung.

Köln, den 15. Juli 2021

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2021, S. 274

305. Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Neubau der K 22n

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.3.4-1/17

Köln, den 5. Juli 2021

Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der K 22n zwischen Bergheim-Kenten und Bergheim-Oberaußem, Ersatzstraße für den Braunkohletagebau Bergheim auf dem Gebiet der Städte Bergheim und Elsdorf im Rhein-Erft-Kreis

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 21. Juni 2021 – Az.: 25.3.3.4-1/17 – ist der Plan für den Neubau der Kreisstraße K 22n zwischen Bergheim-Kenten und Bergheim-Oberaußem gemäß § 38 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Auf Teil B, Ziffer 4.5 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 2. August 2021 bis zum 13. August 2021
(jeweils einschließlich)

bei den nachfolgend genannten Städten während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Bergheim, Altes Rathaus, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Stadt Elsdorf, Fachbereich 4, Abteilung Stadtplanung, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen der genannten Städte zur jeweiligen Offenlage wird verwiesen.

Die Hygienemaßnahmen der Städte Bergheim und Elsdorf sind zu beachten.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Der Rhein-Erft-Kreis beabsichtigt den Neubau der Kreisstraße K 22n zwischen Bergheim-Kenten und Bergheim-Oberaußem als Ersatzmaßnahme die durch den Braunkohletagebau Bergheim beanspruchte K 49.

Der Beginn der Baustrecke liegt im Süden auf der vorhandenen L 276, rund 170 m vor dem Knotenpunkt L 276/ L 361, in der Ortslage Kenten. Sie verläuft rund 300 m in nördlicher Richtung zwischen dem bestehenden Knotenpunkt L 361/ L 276 und dem sich ebenfalls in Planung befindlichen Kreisverkehrsplatz (KVP) L 361n/ K 22n, als Verbindungsspanne. Hierzu unterquert sie planfrei die DB-Strecke. Die geplante Trasse der K 22n beginnt nördlich des KVP K 22n / L 361n, kreuzt im weiteren Verlauf die Kentener Mulde und findet Anschluss an das vorhandene Straßennetz südlich von Oberaußem, an der L 93. Insgesamt wird die Baustrecke eine Länge von rund 2,6 km aufweisen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan für den Neubau der Kreisstraße K 22n zwischen Bergheim-Kenten und Bergheim-Oberaußem als

Ersatzstraße für den Braunkohletagebau Bergheim einschließlich aller Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt:

Die Feststellung des vom Rhein-Erft-Kreis, Amt für Straßenbau und Verkehr (nachfolgend Vorhabenträger) aufgestellten Plans erfolgt gemäß §§ 38 StrWG.NRW in Verbindung mit §§ 74 ff. VwVfG NRW.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Rechtserwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG ersetzt wird, Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Postanschrift: Postfach 10 37 44, 50477 Köln, erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und

Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln
-Planfeststellungsbehörde-

Im Auftrag
gez. T i p p e l t

ABl. Reg. K 2021, S. 274

306. 3. geänderte Satzung des Zweckverbandes Region Aachen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen hat aufgrund von § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung in ihren Sitzungen vom 15. Februar 2013, vom 26. September 2014 und vom 12. Januar 2015 die folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Aachen vom 13. November 2012 in der Fassung der am 26. Juli 2021 bekannt gemachten 3. Änderung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - die StädteRegion Aachen
 - die Stadt Aachen
 - der Kreis Düren
 - der Kreis Euskirchen
 - der Kreis Heinsberg
- (2) Der Landschaftsverband Rheinland gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied an.
- (3) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.
- (4) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder trifft, wird die Stadt Aachen nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Region Aachen“. Er ist Rechtsnachfolger des Regio Aachen e.V. ab dem 1. Januar 2013.

Er hat seinen Sitz in Aachen.

Der Zweckverband Region Aachen führt ein Dienstsiegel; dieses ist in der Anlage zu dieser Satzung wiedergegeben.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband organisiert die politische und administrative Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Region.

Er hat die Aufgabe, eine gemeinsame regionale und grenzüberschreitende Strukturentwicklung zu betreiben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Umsetzung von regionalen und grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationsprojekten.
2. Die Förderung der Zusammenarbeit in und mit der EUREGIO Maas-Rhein.
3. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der regionalen Interessen in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland).
4. Die koordinierte Steuerung und Umsetzung
 - a) nationaler und europäischer Förderprogramme (z. B. INTERREG, ESF und EFRE),
 - b) der regionalen Arbeitspolitik, insbesondere der regionalisierten Landesarbeitspolitik NRW,
 - c) der regionalen und grenzüberschreitenden Kulturpolitik (insbesondere RKP NRW), sowie die Beratung von Antragstellern.
5. Die Weiterentwicklung der Bildungs-, Wissens- und Gesundheitsregion.
6. Die Befassung mit regionsweit relevanten Themen der Tourismusentwicklung, der Infrastrukturausstattung sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.
7. Regionalmarketing und regionale Imagebildung.
8. Die Zusammenarbeit mit der AGIT mit dem Ziel einer koordinierten Aufgabenwahrnehmung.
9. Die regelmäßige Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Städte und Gemeinden, über die Arbeit des Zweckverbandes.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Präsident des Zweckverbandes und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 61 Mitglieder und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Je 12 Vertreter werden durch die in § 1 (1) genannten Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

- (3) Der Landschaftsverband Rheinland entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen Vertreter einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und danach jeweils am Anfang und zur Mitte der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften.

- (5) Die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Verbandsgebiet nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a. die Änderung der Verbandssatzung,
 - b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - c. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
 - e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - f. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung entsendet aus ihrer Mitte die Mitglieder in überregionale Gremien (z. B. in den EUREGIO-Rat). Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausfall von Mitgliedern der Verbandsversammlung entsprechend den kommunal-verfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Derartige Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Verbandsversammlung ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 20 GkG andere Mehrheiten vorgegeben sind.
- (3) Abweichend von Absatz 2 bedürfen Beschlüsse über
 - a. die Haushaltssatzung einer Mehrheit von Zwei Dritteln,
 - b. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes im Falle seiner Kündigung (§ 14) einer Mehrheit von einem Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten.

Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.

- (2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Personen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, zu beratenden Mitgliedern bestellen.

§ 10

Der Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine vier Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Amtes, gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 11

Der Zweckverbandspräsident

- (1) Der Regierungspräsident in Köln ist Präsident des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverbandspräsident hat die besondere Aufgabe, die Region Aachen als höchster Repräsentant in den Gremien der Euregio Maas-Rhein zu vertreten und umgekehrt in die Region Aachen hinein Angelegenheiten der Euregio Maas-Rhein zu transportieren.
- (3) Der Zweckverbandspräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teil.

§ 12

Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage ist nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zu bemessen, wobei bei der Bemessung der städteregionalen Umlage die Einwohnerzahl der Stadt Aachen nicht zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30. Juni des Jahres, das dem Vorjahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird (= n - 2).
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Landschaftsverband Rheinland. Dieser zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

§ 13

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen.

§ 15

Personal

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiter auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16

Vermögen

Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Aachen, die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg entsprechend dem in § 12 (1) beschriebenen Verteilerschlüssel. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30. Juni des Jahres, das dem Jahr des Beschlusses über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung vorausgeht.

§ 17

Sonstiges

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Kreisordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Anlage zur Satzung – Dienstsiegel



Ausgabegröße
Ø 35,0mm



Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen am 28. Juni 2021 in der Verbandsversammlung beschlossene, 3. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung ist nach § 20 Abs. 2 GkG NRW anzeigepflichtig.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 19. Juli 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-RegAC

Im Auftrag
gez. R ö s n e r

ABl. Reg. K 2021, S. 275

307. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Wachtberg und der Bundesstadt Bonn

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Vollstreckungsaufgaben von der Gemeinde Wachtberg auf die Bundesstadt Bonn wurde von der Bundesstadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg einvernehmlich zum 30. Juni 2021 aufgehoben.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 1. August 2011 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 8. August 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 12. Juli 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-358

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2021, S. 279

308. Öffentliche Bekanntmachung der 35. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Köln, den 26. Juli 2021

35. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln-Umwandlung von Waldbereich und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung von Allgemeinem Siedlungsbereich

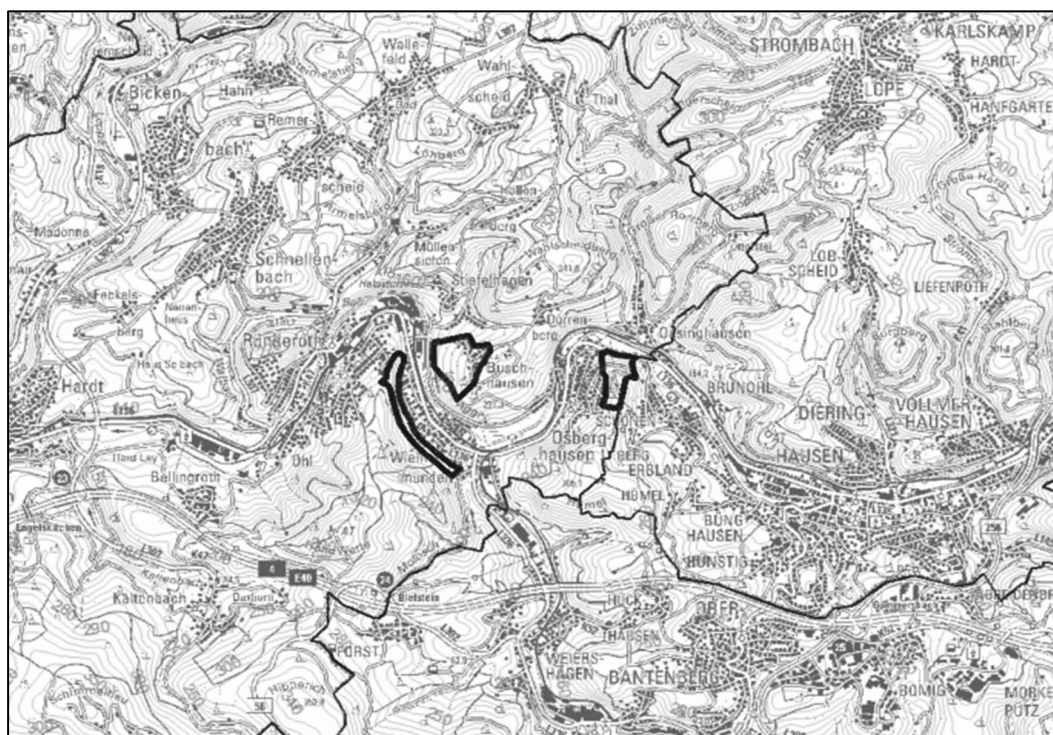
(ASB) in Waldbereich und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) im Bereich Buschhausen, Gemeinde Engelskirchen

h i e r : Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Gemeinde Engelskirchen hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 eine Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, angeregt. Beabsichtigt ist die Umwandlung von Waldbereich und Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung von Allgemeinem Siedlungsbereich (ASB) in Waldbereich bzw. Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB).

Anlass zur Anregung der Regionalplanänderung für die Gemeinde Engelskirchen ist eine in den letzten Jahren verstärkte Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Gemeindegebiet Engelskirchens, die von einer kleinteiligen Erweiterung von Wohnbauflächen bzw. Wohngebieten nicht ausreichend gedeckt werden kann. Der angeregte Änderungsbereich befindet sich am Ortsteil Buschhausen.

Gegenstand der Planänderung ist die Umwandlung eines im rechtswirksamen Regionalplan Köln festgelegten und etwa 17 Hektar großen Waldbereichs und Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Des Weiteren wird in den Ortsteilen Wiehlmünden und Osberghausen insgesamt ca. 20,3 Hektar „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) in „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ bzw. „Waldbereich“ umgewandelt, um einen gleichwertigen Flächentausch sicherzustellen. Die Lage der insgesamt drei Änderungsbereiche (zentraler Änderungsbereich und zwei Tauschflächen) ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.



Gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten Regionalplanänderung können Sie nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln im förmlichen Beteiligungsverfahren vorbringen.

Hierzu wird es eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geben, nach der die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben wird, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Rückfragen zu der Planänderung richten Sie bitte an: Herrn Flad (Dez. 32), 0221-147-2381; jan-kristian.flad@brk.nrw.de

Im Auftrag
gez. J a n e s

Abl. Reg. K 2021, S. 279

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

309. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Region Aachen Zweckverbandes

1. Haushaltssatzung des Region Aachen Zweckverband für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 29. Oktober 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Region Aachen Zweckverband voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan 2021 mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 3 582 809 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 3 582 809 €

im Finanzplan 2021 mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3 582 809 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 3 579 975 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 000 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage nach § 12 (1) der Satzung wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1 557 085 € festgesetzt.

Einzelauflösung für das Haushaltsjahr 2021	Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2019*	Umlage nach Einwohnern
Stadt Aachen	246 443	303 224 €
Städteregion Aachen (ohne Stadt Aachen)	307 920	378 866 €
Kreis Düren	263 879	324 677 €
Kreis Euskirchen	192 977	237 439 €
Kreis Heinsberg	254 290	312 879 €
Summe	1 265 509	1 557 085 €

* die definitive Aufteilung wird nach Bekanntgabe der Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2020 angepasst

§ 7

entfällt

§ 8

entfällt

Aachen, den 29. Oktober 2020

gez. Stephan P u s c h
Der Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2021, S. 280

E Sonstiges

**310. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383365350.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 8. Juli 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 281

**311. Liquidation
h i e r : Kaufhof Sportverein von 1925 e. V.**

Vereinsregisternummer: VR 7925 Amtsgericht Köln.
Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Köln, den 24. Juni 2020

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 281



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.